

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Umsetzung der Bundesverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie («Schutzschirm»)**

2021/397

vom 16. Juni 2021

#### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 in den entsprechenden Verordnungen festgelegt, in welchem Rahmen Grossveranstaltungen bewilligt werden können und unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an einem finanziellen Schutzschirm für überkantonale Grossveranstaltungen hälftig beteiligt. Bedingung für die Bundesbeteiligung ist demnach, dass sich der Kanton ebenfalls finanziell an diesem Schutzschirm beteiligt. Der Schutzschirm gilt für Veranstaltungen, die für den Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant sind und aufgrund nachträglicher behördlicher Anweisung wegen der Covid-19-Pandemie abgesagt, reduziert oder verschoben werden müssen. Eine Veranstaltung muss dabei für mindestens 1'000 Personen pro Tag konzipiert und von überkantonaler Bedeutung sein. Das Veranstaltungsunternehmen trägt pro Veranstaltung von den ungedeckten Kosten eine Franchise von CHF 5'000.– und vom verbleibenden Betrag einen Selbstbehalt von 10 %. Die Kostenübernahme des Kantons beträgt pro Veranstaltung höchstens CHF 5 Mio.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2021 beschlossen, dass im Kanton Basel-Landschaft ein Schutzschirm für überkantonale Grossveranstaltungen ausgerichtet werden soll. Dabei legte er, analog wie es die Planung des Nachbarkantons Basel-Stadt vorsieht (Stand 2. Juni 2021), die untere Limite der Teilnehmendenzahl bei 5'000 Personen pro Tag bzw. bei 1'000 Personen pro Tag für Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen fest. Es sollen ausschliesslich Beiträge an Veranstaltungen auf Kantonsgebiet erfolgen. Die entsprechende Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit Covid-19 des Kantons Basel-Landschaft will der Regierungsrat am 29. Juni 2021 beschliessen.

Nun beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Ausgabenbewilligung zur Ausrichtung des Schutzschirms zwischen dem 20. August 2021 und dem 30. April 2022 in der Höhe von netto CHF 12,32 Mio. (an den Entschädigungen an Veranstalter in der Höhe von CHF 24,40 Mio. beteiligt sich der Bund zu 50 %). Für dessen Administration beantragt der Regierungsrat CHF 40'000.– für eine befristete 40 %-Stelle von Juli 2021 bis Ende April 2022 und CHF 80'000.– für die externe Prüfung der finanziellen Angaben der Antragstellenden durch Treuhänder, wovon die eine Hälfte bei der Verfügung zur Unterstellung unter den Schutzschirm und die andere Hälfte – im Falle, dass der Schutzschirm tatsächlich zum Tragen kommt – bei der Erstellung der Verfügung betreffend Entschädigung aus dem Schutzschirm benötigt wird.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 16. Juni 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Regierungsrätin Kathrin Schweizer, Katrin Bartels, stellvertretende Generalsekretärin der SID, sowie Raffael Kubalek, Leiter der Abteilung Bewilligungen im Generalsekretariat der SID, stellten ihr das Geschäft vor.

## **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

## **2.3. Detailberatung**

Die Vorlage stiess in der Kommission auf breite Zustimmung. Entsprechend wurde die Ausrichtung eines Schutzschirms nicht im Grundsatz diskutiert, sondern es wurden vor allem Fragen zu seiner Ausgestaltung geklärt.

So nahm die Kommission zur Kenntnis, dass der Kanton nicht nur frei entscheiden kann, ob er einen Schutzschirm ausrichten will, sondern auch, welche Veranstaltungen unter den Schutzschirm fallen sollen. Entsprechend ist es dem Kanton unbenommen, die Limite der Teilnehmendenzahl im Vergleich zur Bundesvorgabe zu erhöhen, wie dies der Regierungsrat in Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt vorschlägt. Für alle Veranstaltungen, die der Kanton unter den Schutzschirm stellt, gelten dann jedoch die Bedingungen gemäss Bundesverordnung. In dieser Hinsicht gibt es keinen kantonalen Spielraum.

Zur Zeitspanne des Schutzschirms erklärte die Sicherheitsdirektion auf Nachfrage aus der Kommission, dessen Enddatum – der 30. April 2022 – sei in der Bundesverordnung festgelegt. Der Beginn am 20. August 2021 ergebe sich daraus, dass in Basel-Landschaft Veranstaltungen ab 5'000 Personen dem Schutzschirm unterstellt werden sollen und solche Veranstaltungen erst ab diesem Datum wieder erlaubt sein werden.

Auf Anfrage aus der Kommission wurde im Weiteren erläutert, dass die geschätzten Entschädigungen an Veranstalter in der Höhe von CHF 24,4 Mio. auf einer Mischrechnung basierten. Die Obergrenze der Kostenübernahme durch den Kanton pro Veranstaltung beträgt gemäss Bundesverordnung CHF 5 Mio. Der Verwaltung sei nicht im Detail bekannt, welche Grossveranstaltungen für den genannten Zeitraum in Planung sind. Es werde mit vier bis fünf solcher Events gerechnet. Da aber nicht davon ausgegangen werde, dass sie alle den maximalen Betrag ausschöpfen werden, blieben sicherlich auch Beträge für Veranstaltungen mit weniger hohen ungedeckten Kosten übrig.

Zu den beantragten Administrationskosten führte die Verwaltung aus, es müssten voraussichtlich bedeutend mehr Anträge von Grossveranstaltungen geprüft werden, als letztlich unter den Schutzschirm fallen würden. Der Aufwand für die Prüfung der Gesuche sei vergleichbar, ob eine Veranstaltung schliesslich unter den Schutzschirm fällt oder nicht. Sollte weniger externe Beratung durch Treuhänder als geplant benötigt werden, würden die Kosten einfach entsprechend tiefer ausfallen.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, ob von den Veranstaltern eine Versicherungsdeckung verlangt werden könne. Dies wurde bestätigt; die Bundesverordnung gebe eine branchenübliche Versicherungsdeckung vor, welche noch genau definiert werden müsse. Der Schutzschirm komme nur zum Tragen, wenn die Versicherungsdeckung nicht ausreicht.

Eine Frage aus der Kommission, schliesslich, betraf Grossveranstaltungen im Bereich Sport, genauer das Zusammenspiel zwischen dem Unterstützungspaket Sport des Bundes in Höhe von CHF 150 Mio. fürs Jahr 2021 und dem Schutzschirm. Die Verwaltung führte aus, beim Schutzschirm handle es sich um eine ergänzende, zusätzliche Massnahme. Im Gegensatz zu den Covid-19-Härtefallhilfen würden die bereits geflossenen Gelder aus den Unterstützungspaketen im Sport- und Kulturbereich bei der Berechnung des Betrags aus dem Schutzschirm abgezogen.

## **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

16.06.2021 / cr, pw

**Finanzkommission**

Laura Grazioli, Präsidentin

**Beilage**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

**Landratsbeschluss****betreffend Umsetzung der Bundesverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie («Schutzschirm»)**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Unterstützung von Grossveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Verordnung besondere Lage und der Covid-19-Verordnung Publikumsveranstaltungen des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12,32 Mio. Franken bewilligt. Davon werden 120'000 Franken für Umsetzungskosten aufgewendet.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Schutzschirm für Grossveranstaltungen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vergeben und zur Hälfte vom Bund getragen wird.
3. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung des Schutzschirms durch den Regierungsrat zur Kenntnis.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: